

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der FDP

zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (4. Ausschuss)
- Drucksache 8/2903 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/2400 -

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Haushaltsgesetz 2024/2025)

und der Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 8/2398 -

Mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2028 des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung

hier: Einzelplan 03
Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-

Der Landtag möge beschließen:

1. Im Einzelplan 03 Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin -Staatskanzlei- Kapitel 0303 Parlamentarischer Staatssekretär für Vorpommern und das östliche Mecklenburg
MG 08 Fonds für Vorpommern und das östliche Mecklenburg
Titel 633.01 Zuweisungen aus dem Fonds für Vorpommern und das östliche Mecklenburg an Gemeinden und Gemeindeverbände
werden die Ansätze für die Jahre 2024 und 2025 von jeweils 1.750,0 TEUR um 175,0 TEUR auf jeweils 1.575,0 TEUR abgesenkt.

2. Zur Deckung der Minderausgaben wird der Haushaltsansatz im
Einzelplan 11 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1111 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben
Titel 359.01 Entnahme aus der Ausgleichsrücklage
für die Jahre 2024 und 2025 in gleicher Höhe gesenkt.
3. In der Erläuterung zu Titel 359.01 wird in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“
der Ansatz für die Jahre 2024 und 2025 in gleicher Höhe gesenkt.

René Domke und Fraktion

Begründung:

Aufgrund der ersichtlichen Haushaltsreste im Jahr 2022 und auch des SOLL-IST-Abgleiches für Ende September 2023 wird klar ersichtlich, dass die Mittel aus dem Fonds für Vorpommern und das östliche Mecklenburg jährlich nicht in der Höhe abfließen, wie sie in den letzten Jahren in den Doppelhaushalten veranschlagt wurden. Darum ist es im Sinne der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit nur folgerichtig, die Ansätze für den Fonds für Vorpommern und das östliche Mecklenburg im ersten Schritt um 10 Prozent und im Zweifel in den Folgejahren immer weiter zu reduzieren, bis der Punkt erreicht ist, an dem die veranschlagten Mittel auch im Jahr der Veranschlagung verausgabt werden.

Zudem soll durch eine moderate Kürzung ein Anreiz gesetzt werden, dass der infolge der Kleinteiligkeit hohe Aufwand zur Verwaltung des Fonds und der Antragsbearbeitung deutlich reduziert wird.